

BGer 1P.424/2005 vom 4. Oktober 2005

Bundesgericht, 2005-10-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1P.424_2005

FR: TF 1P.424/2005 du 4 octobre 2005

IT: TF 1P.424/2005 del 4 ottobre 2005

Regeste

Ausstand | Zuständigkeitsfragen, Garantie des Wohnsitzrichters und des v...

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesgericht prüft von Amtes wegen und mit freier Kognition, ob und inwieweit auf ein Rechtsmittel einzutreten ist (BGE 131 I 57 E. 1 S. 59, 145 E. 2 S. 147, je mit Hinweisen).

E. 1.2

Der angefochtene Entscheid schliesst das Administrativmassnahmeverfahren nicht ab. Es handelt sich um einen kantonal letztinstanzlichen selbständigen Zwischenentscheid über ein Ausstandsbegehren, gegen den die staatsrechtliche Beschwerde zur Geltendmachung verfassungsmässiger Rechte zulässig ist (Art. 84 Abs. 1 lit. a und Abs. 2, Art. 87 Abs. 1 OG). Der Beschwerdeführer, dessen Ausstandsgesuch abgewiesen wurde, ist zur Beschwerde befugt (Art. 88 OG). Auf die Beschwerde ist insoweit einzutreten.

E. 1.3

Nach Art. 90 Abs. 1 lit. b OG muss eine staatsrechtliche Beschwerde die wesentlichen Tatsachen und eine kurz gefasste Darlegung darüber enthalten, welche verfassungsmässigen Rechte bzw. welche Rechtssätze und inwiefern sie durch den angefochtenen Entscheid verletzt worden sind. Im staatsrechtlichen Beschwerdeverfahren prüft das Bundesgericht nur klar und detailliert erhobene Rügen. Auf ungenügend begründete Rügen und rein appellatorische Kritik am angefochtenen Entscheid tritt es nicht ein (BGE 129 I 185 E. 1.6 S. 189 ; 125 I 492 E. 1b S. 495, 71 E. 1c S. 76, je mit Hinweisen). Zu beachten ist ferner, dass neue rechtliche oder tatsächliche Vorbringen im Verfahren der staatsrechtlichen Beschwerde, von hier nicht gegebenen Ausnahmen abgesehen, nicht zulässig sind (BGE 129 I 49 E. 3 S. 57). Vorliegend kommt die Beschwerde diesen Anforderungen über weite Strecken nicht nach. Dies gilt insbesondere für die Rüge der Verletzung des verfassungsmässigen Richters (Art. 30 Abs. 1 BV). Der Beschwerdeführer setzt sich mit den Erwägungen des angefochtenen Entscheids des Verwaltungsgerichtspräsidenten nicht auseinander, sondern beschränkt sich darauf, die im kantonalen Verfahren vorgetragene Argumente zu wiederholen und auf ein im kantonalen Verfahren nicht genanntes Schreiben vom 15. April 2004 zu verweisen, aus dem sich eine Befangenheit des Abteilungspräsidenten der Verwaltungsrekurskommission ergeben soll. Damit ist er nicht zu hören.

E. 1.4

Nicht einzutreten ist auf die Beschwerde auch insoweit, als der Beschwerdeführer sich zu seiner Fahreignung äussert. Damit sprengt er den Rahmen des Streitgegenstands.

E. 2.1

Als einzige zulässige Rüge macht der Beschwerdeführer eine Verletzung des Willkürverbots (Art. 9 BV) geltend. Der Verwaltungsgerichtspräsident habe das Ausstandsgesuch gegen den Abteilungspräsidenten der Verwaltungsrekurskommission beurteilt, ohne den Eintritt der Rechtskraft des Entscheids der Vizepräsidentin in dem ihn selbst betreffenden Ausstandsverfahren abzuwarten.

E. 2.2

Art. 9 BV gewährleistet den Anspruch darauf, von den staatlichen Behörden ohne Willkür behandelt zu werden. Willkürlich ist ein Entscheid, wenn er offensichtlich unhaltbar ist, insbesondere mit der tatsächlichen Situation in klarem Widerspruch steht, eine Norm oder einen unumstrittenen Rechtsgrundsatz krass verletzt oder in stossender Weise dem Gerechtigkeitsgedanken zuwiderläuft (BGE 131 I 57 E. 2 S. 61 ; 129 I 8 E. 2.1 S. 9, 49 E. 4 S. 58, je mit Hinweisen).

E. 2.3

Der Beschwerdeführer verkennt, dass die Rechtskraftwirkung des Entscheids der Vizepräsidentin auf den Inhalt des angefochtenen Entscheids des Verwaltungsgerichtspräsidenten keinen Einfluss hat. Der Entscheid der Vizepräsidentin wurde vom Bundesgericht geschützt, was bedeutet, dass der Entscheid des Verwaltungsgerichtspräsidenten nicht in Verletzung von Ausstandsvorschriften erging. Eine Verletzung des Willkürverbots (Art. 9 BV) durch den angefochtenen Entscheid ist nicht ersichtlich.

E. 3

Damit hält der angefochtene Entscheid des Verwaltungsgerichtspräsidenten vor der Verfassung stand. Die staatsrechtliche Beschwerde erweist sich als unbegründet und ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Ausgangsgemäss hat der Beschwerdeführer die Gerichtskosten zu tragen (Art. 156 Abs. 1 OG). Der Beschwerdeführer stellt ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege für das Verfahren vor Bundesgericht. Die Voraussetzungen hierzu sind wegen offensichtlicher Aussichtslosigkeit der Begehren nicht erfüllt (vgl. Art. 152 Abs. 1 und 2 OG). Das Gesuch ist dementsprechend abzuweisen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.